

ZBB 2004, 247

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1; StGB § 261

Geldwäsche durch Strafverteidiger

BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01, 1521/01 = NJW 2004, 1305

Amtliche Leitsätze:

1. § 261 Abs. 2 № 1 des Strafgesetzbuchs ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten.

2. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bei der Anwendung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verpflichtet, auf die besondere Stellung des Strafverteidigers schon ab dem Ermittlungsverfahren angemessen Rücksicht zu nehmen.